

Strom für Privat- und Firmenkunden

Strombezug in 0.4 kV Niederspannung und einem jährlichen Energiebezug < 100'000 kWh und / oder einer Leistung < 30 kW
Energie- und Grundpreise gelten auch für Rücklieferungen aus erneuerbaren Energieträgern

1. Preise und Gültigkeit

Gültig ab 1. Januar 2012

Preise				
Arbeitspreise	Energiepreis	Netznutzungspreise	Total Strompreis	
	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	inkl. 8.0% MWST
Hochtarif	8.7 Rp./kWh	6.8 Rp./kWh	15.5 Rp./kWh	16.74 Rp./kWh
Niedertarif	6.1 Rp./kWh	3.0 Rp./kWh	9.1 Rp./kWh	9.83 Rp./kWh
Grundpreis		CHF 10.- pro Monat	CHF 10.- pro Monat	CHF 10.80 pro Monat
Blindenergiepreis*		3.8 Rp./kVarh		4.10 Rp./kVarh

* Der Blindenergiebezug darf zur Hochtarifzeit höchstens 40 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs (entsprechend $\cos \phi = 0.93$) betragen. Ein Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

Zuschläge		
diese gelten für Hoch- sowie Niedertarif	exkl. MWST	inkl. 8.0% MWST
Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde Wettingen	0.75 Rp./kWh	0.81 Rp./kWh
Gesetzliche Abgaben an den nationalen Netzbetreiber für die Systemdienstleistung	0.46 Rp./kWh	0.50 Rp./kWh
Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien (0.35 Rp./kWh) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische (0.10 Rp./kWh)	0.45 Rp./kWh	0.49 Rp./kWh

Zeiten		
Hochtarif	Montag - Freitag Samstag	07.00 - 20.00 Uhr 07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeiten	

Diese Preise wurden am 18. August 2011 vom Gemeinderat beschlossen und ersetzen alle bisherigen Tarife.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Anwendung

Das Produkt BASIC 12 gilt für Privat- und Firmenkunden in 0.4 kV Niederspannung mit einem jährlichen Energiebezug < 100'000 kWh und / oder einer Leistung < 30 kW.

2.2 Lieferbeschränkung

Waschmaschinen, Boiler, Elektroheizung, Wärmepumpen etc. können wenn notwendig über die Spitzenlastzeit gesperrt werden. Ohne angemessene Benützungsdauer bleibt die Anwendung des Produkts BUSINESS 12 mit Leistungsmessung vorbehalten.

2.3 Messung und Abrechnung

Das EWW bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgabe, sowie die notwendige Steuerung. In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

2.4 Rechnungsstellung

Für das 1. Halbjahr (1. Januar - 30. Juni) erfolgt die Akontorechnung im März und die definitive Abrechnung im Juli. Für das 2. Halbjahr (1. Juli - 31. Dezember) erfolgt die Akontorechnung im September und die definitive Abrechnung im Januar. Bei den halbjährlichen Abrechnungen werden die Akontorechnungen in Abzug gebracht. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet.

Wir empfehlen, für die Bezahlung der Rechnungen die Vorteile des Lastschriftverfahrens von Bank und Post zu nutzen.

2.5 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWW beruht auf der vorliegenden Produktespezifikation, den allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) und den allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) vom 6. November 2003.